

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 2008
— Torres/HABM — Sociedad Cooperativa del Campo San
Ginés (TORRE DE BENÍTEZ)**

(Rechtssache T-16/07) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke TORRE DE BENÍTEZ — Ältere nationale, Gemeinschafts- und internationale Wort- und Bildmarken, die an eine Vielzahl von Türmen denken lassen — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr)

(2009/C 44/77)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Miguel Torres, SA (Vilafranca del Penedés, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Armijo Chávarri, M. Baz de San Ceferino und A. Castán Pérez-Gómez)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: O. Mondéjar Ortuño)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Sociedad Cooperativa del Campo San Ginés (Cuenca, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C.Hernández Hernández)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 6. November 2006 (Sache R 36/2006-2) zum Widerspruchsverfahren zwischen der Miguel Torres, SA und der Sociedad Cooperativa del Campo San Ginés

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Miguel Torres, SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 83 vom 14.4.2007.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 2008
— Belgien und Kommission/Genette**

(Verbundene Rechtssachen T-90/07 P und T-99/07 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Übertragung nationaler Ruhegehaltsansprüche — Entscheidung, die Rücknahme eines Übertragungsantrags und die Stellung eines neuen Übertragungsantrags nicht zuzulassen — Zuständigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst — Änderung des Streitgegenstands — Unzulässigkeit der Klage)

(2009/C 44/78)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: L. Van den Broeck und C. Pochet im Beistand von Rechtsanwältin L. Markey) und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: V. Joris und D. Martin)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Emmanuel Genette (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M.-A. Lucas)

Gegenstand

Zwei Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 16. Januar 2007, Genette/Kommission (F-92/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) mit dem Ziel der Aufhebung dieses Urteils.

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 16. Januar 2007, Genette/Kommission (F-92/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wird aufgehoben.
2. Die von Herrn Genette beim Gericht für den öffentlichen Dienst erhobene Klage in der Rechtssache F-92/05 wird als unzulässig abgewiesen.
3. Herr Genette trägt die ihm im Verfahren vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst und im vorliegenden Verfahren entstandenen Kosten.
4. Die Kommission trägt die ihr im Verfahren vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst und im vorliegenden Verfahren entstandenen Kosten.
5. Das Königreich Belgien trägt die ihm im Verfahren vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst und im vorliegenden Verfahren entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 117 vom 29.5.2007.